



LIONS CLUBS INTERNATIONAL
Distrikt 111 Bayern-Süd

Ullrich Dreistein
Distrikt-Governor
2009/2010
Marktler Str. 22
84489 Burghausen
Tel. 08677/1458
Fax 08677/64444
eMail:
Ullrich.Dreistein@lions-net.de
09. Aug. 2010

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Am 2.7.2009 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen in zweiter und dritter Lesung. Zielsetzung des neuen Gesetzes ist es, sowohl die externe als auch die interne Haftung, also die Haftung gegenüber Dritten wie auch gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins, für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden zu verbessern und eine angemessene Begrenzung der zivil- und steuerrechtlichen Haftung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände zu erreichen. Neben dem Bundestag hat am 18. September 2009 auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, aus dessen Feder der Entwurf stammte.

In einem ersten Schritt sollen hier die gesetzlichen Regelungen dargestellt werden. Der Geltungs- und Anwendungsbereich des Gesetzes ist jedoch weitaus geringer, als es zunächst scheinen mag, und gilt von vornherein für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder. Die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen wird daher im Gros der Fälle weiterhin mit unveränderten erheblichen Haftungsrisiken verbunden bleiben. Zu nennen sind etwa größere Sportvereine und Vereine mit Ausrichtung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, aber auch allgemein prosperierende Vereine. Selbst bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann – etwa mangels klarer Geschäftsverteilungsregeln – das Risiko bei einer Außenhaftung bestehen bleiben.

Es erscheint daher gerade unter Berücksichtigung des neuen Gesetzes mehr denn je sinnvoll zu sein, sich als Vereinsvorstand mit der Möglichkeit und Notwendigkeit des Abschlusses einer D&O-Versicherung zu beschäftigen. Hierauf wird im zweiten Schritt einzugehen sein.

Die wesentlichen Regelungen lassen sich wie folgt aufgliedern:

Interne Haftungsbegrenzung

Vorstandsmitglieder haften nach der neuen Regelung des § 31a Abs. 1 BGB dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nicht, soweit dessen Verursachung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung bleibt hingegen gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert, wenn dem Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz bei der Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht zur Last zu legen ist.

Liegt lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, ist auch die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins ausgeschlossen, nicht hingegen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung setzte eine ehrenamtliche Tätigkeit voraus. Diese liegt nur dann vor, wenn die Vorstände entweder unentgeltlich tätig werden oder nicht mehr als 500 Euro jährlich als Vergütung erhalten und orientiert sich am Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände.

Externe Haftungsbegrenzung

- Haftet ein Vorstandsmitglied einem Dritten (außerhalb von Verein und Vereinsmitgliedern) gegenüber und liegt wiederum lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, kann es vom Verein Freistellung von etwaigen Verbindlichkeiten verlangen (§ 31a Abs. 2 BGB).
- Besteht der Vereinsvorstand aus mehreren Personen und ist eine Aufteilung einzelner Ressortzuständigkeiten schriftlich und vorweg erfolgt, besteht nach neuer gesetzlicher Regelung keine Überwachungspflicht der nicht ressortzuständigen Mitglieder des Vorstands mehr gegenüber dem zuständigen Mitglied. Diese Einschränkungen gelten hiernach für die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Die Anlegung eines überzogenen Haftungsmaßstabs soll für nicht zuständige Vereinsvorstandsmitglieder durch Einfügung ergänzender Regelungen in Abgabenordnung und Sozialgesetzbuch vermieden werden.

Vereinsvorstände sollten sich indes gerade trotz des – in der Praxis zu begrüßenden – Gesetzes nicht in trügerischer Sicherheit wiegen. Selbst wenn die Voraussetzung einer „Ehrenamtlichkeit“ erfüllt ist, wird die Inanspruchnahme auch von Vereinsvorständen gerade durch die öffentliche Diskussion virulenter denn je:

- So kann bereits nach der Gesetzesbegründung im Einzelfall gerade zum Schutz von Vereinsmitgliedern von den günstigen Regelungen einer Haftung gegenüber diesen durch gesonderte Satzungsregelung abgewichen werden, so dass durch den Verein selbst der bisherige Zustand erhöhter Haftung wiederhergestellt werden kann (Ergänzung in § 40 BGB abweichend von § 31a Abs. 2 BGB)
- Die Haftung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten knüpft ohnehin nur an grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz an (§ 69 AO), so dass die Haftungsbegrenzung von vornherein nur für nicht ressortzuständige Vorstandsmitglieder greifen könnte. Selbst der Umstand, dass ein Verein von einer Steuerberatungsgesellschaft mangelhaft beraten worden ist, entlastet dabei einen – ressortzuständigen – Vorstand nicht vom Vorwurf grob fahrlässiger Verletzung der steuerlichen Pflichten. Die Grenzen sind daher nicht sonderlich hoch, wenngleich die Gesetzesbegründung dies suggerieren mag.
- Die Haftung für die ordnungs- und fristgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen knüpft weiterhin an die Erfüllung strafrechtlicher Normen an.
- Selbst für nicht ressortzuständige Mitglieder greift die Haftungsbegrenzung nur bei vorweg bestehenden Geschäfts- und Ressortverteilung. Hieran fehlt es häufig aufgrund fehlenden Problembewusstseins und ausreichender externer anwaltlicher sowie steuerlicher Beratung.

- Ein Vorstandsmitglied mit geringen Vergütungen muss sich gerade bei prosperierenden Vereinen des Risikos bewusst sein, Jahr für Jahr überprüfen zu müssen, ob die Voraussetzungen für Ehrenamtlichkeit (maximale Vergütung von 500 EUR pro Jahr) noch vorliegen oder allgemeine äußerst strenge Haftungsmaßstäbe wie bei jedem sonstigen Unternehmen Anwendung finden. Diese ständige Prüfung birgt regelmäßig Unsicherheiten bei der Bestimmung des zu beachtenden Pflichtenkreises.

Vorstehende einfache Beispiele verdeutlichen, dass das Haftungspotential eines Vereinsvorstands generell unterschätzt wird. Zwar sind in Einzelfällen durch das Gesetz zur Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände Haftungs-milderungen eingetreten. War bislang eine Inanspruchnahme eines Vereinsvorstandes somit bislang die absolute Ausnahme und zumeist auf Extremfälle beschränkt, zeigt die Praxis eine deutliche Zunahme der Anspruchsgeltendmachungen, nicht zuletzt durch Insolvenzen von größeren Sportvereinen. Am bestehenden Haftungsrisiko und -potential sowie den steigenden Fallzahlen der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Vereinsvorständen wird sich durch das Gesetz insoweit nur sehr begrenzt etwas ändern, während die Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Öffentlichkeit weitaus präsenter wird.

Trotz der positiven und durch die Gesetzesbegründung sowie die Pressemitteilungen des BMJ gesetzten Akzente werden D&O-Versicherungen für die Vereinsvorstände nötiger werden als bislang erkannt. Dies gilt auch für die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Diese sollten unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Regelungen und einer sich ändernden Anspruchsmentalität ebenfalls überprüft und ggf. angepasst werden.

Der Governerrat 2009/2010 hat sich intensiv mit der vorher geschilderten Problematik auseinandergesetzt und bei verschiedenen Versicherern entsprechende Angebote eingeholt. Auf Grund der speziell auf die Bedürfnisse der Hilfswerke und Fördervereine von Lions Clubs zugeschnittenen Bedingungen sowie eines außerordentlich wettbewerbsfähigen Beitrages wird den Lions Clubs des Multidistriktes Deutschland empfohlen, von dem Angebot des Spezialversicherers VOV GmbH Gebrauch zu machen. Anforderung eines konkreten Angebotes sowie eines Deckungsantrages richten Sie im Bedarfsfall bitte an ullrich.dreistein@lions-net.de